

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Gotha
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 4 S. 320) sowie durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 5 S. 345), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 26.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Amt für Brandschutz der Stadt Gotha oder den Wehrführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Gotha nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
 - b. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Gotha zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Gefahrenverhütungsschau

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst

- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- Nachschau ohne weitere Beanstandung,
- Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben.

(2) Die Gebühr besteht aus dem Stundensatz eines Feuerwehrbediensteten, multipliziert mit der Dauer der Gefahrenverhütungsschau in Stunden, addiert mit dem Produkt der durchschnittlichen Streckenkosten für Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Gotha und der tatsächlich zurückgelegten Strecke in km.

(3) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden die Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den errechneten Kostensätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2

(freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Kosten- und Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Gotha für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objekts bzw. der Nachschau.
 - b) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Gotha ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Härtefälle

Die Behörde, welche den Kostenersatz bzw. die Gebühr festsetzt, kann den Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Dies gilt nicht für die freiwilligen Leistungen nach Anlage 2.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trat am 23.04.2010 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 07.04.2010, Fundstelle: RHK 04/10).

(2) Gleichzeitig trat die Satzung vom 20.02.2002 außer Kraft.

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Gotha

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Gotha setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden beim hauptamtlichen Personal nach den Jahresarbeitsstunden und beim ehrenamtlichen Personal nach den durchschnittlichen Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	19 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	29 €
c) Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende	14 €

1.1 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst und Sicherungskraft der Feuerwehr Gotha 13,00 € erhoben.

Für eingesetzte Fahrzeuge und Technik, die bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt werden, werden 50% des festgesetzten Stundensatzes erhoben.

1.2 Gefahrenverhütungsschau

Der Stundensatz des eingesetzten Feuerwehrbediensteten in € x Dauer der Gefahrenverhütungsschau in h, addiert mit der durchschnittlichen Kilometergebühr für Fahrzeuge der Feuerwehr Gotha in € x der tatsächlich zurückgelegten Strecke in km.

Bsp.:	29 €/h x 2 h	=	58 €
	2,30 €/km x 3 km	=	6,90 €
	<u>58 € + 6,90 €</u>	=	<u>64,90 €</u>

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Fahrzeuge der Feuerwehr Gotha werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet. Die durchschnittlichen Streckenkosten werden im

Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Feuerwehr Gotha errechnet und haben für alle Fahrzeuge der Feuerwehr Gotha eine Höhe von 2,30 € pro Kilometer.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Die Ausrückestundenkosten werden im BAB der Feuerwehr Gotha errechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Die Arbeitsstundenkosten werden anhand der jährlichen Abschreibungskosten, der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer des Gerätes und der durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden der im BAB kalkulierten Jahre ermittelt. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend eingeordnet).

2.4.1 Kommandowagen (KdoW) je km / je Std.

Kommandowagen (DIN 14 507) Berufsfeuerwehr 2,30 € / 41 €

2.4.2 Löschfahrzeuge je km / je Std.

LF 8/6 (DIN 14 530) FF Gotha – Siebleben	2,30 € / 33 €
LF 8/6 (DIN 14 530) FF Gotha – Sundhausen	2,30 € / 33 €
LF 16/12 (DIN 14 530) Berufsfeuerwehr	2,30 € / 74 €
HLF 20/16 (DIN 14 530) Berufsfeuerwehr	2,30 € / 118 €
TLF 16/24-Tr (DIN 14 530) FF Gotha - Uelleben	2,30 € / 15 €
TLF 16/25 (DIN 14 530) FF Gotha – Stadtmitte	2,30 € / 38 €
TLF 24/25 (DIN 14 530) Berufsfeuerwehr	2,30 € / 122 €
KLF-Th (nach technischer Richtlinie) FF Gotha - Stadtmitte	2,30 € / 22 €
KLF-Th (nach technischer Richtlinie) FF Gotha – Boilstädt	2,30 € / 17 €
TLF 16 „IFA W 50“ FF Gotha – Siebleben	2,30 € / 13 €

2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge

DLK 23-12 n.B. CC (DIN 14 701) Berufsfeuerwehr 2,30 € / 237 €

2.4.4 Rüstwagen (RW)

RW (DIN 14 555-3) Berufsfeuerwehr	2,30 € / 85 €
RW (DIN 14 555-3) FF Gotha - Siebleben	2,30 € / 29 €

2.4.5 Gerätewagen (GW)

Gerätewagen	
- Nachschub (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 29 €
- Mess (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 25 €

2.4.6 Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger	--- / 21 €
FwA für	
- CO ² - Vierflaschengerät	--- / 21 €
- Pulverlöschgerät PG 210 HA	--- / 21 €
- Ventilationsanhänger VTA 60	--- / 21 €
- Schaum-Wasserwerfer	--- / 21 €
- Feldküche	--- / 21 €

2.4.7 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr

2.4.7.1 Vorausrüstwagen	2,30 € / 45 €
-------------------------	---------------

2.4.7.2 Feuerwehrwechselladerfahrzeug (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 38 €
Abrollbehälter für	
- Gefahrgut (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 27 €
- Rüstmaterial (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 22 €
- Schläuche (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 15 €

2.4.7.3 Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	
- MTF (9 Sitzler) FF Gotha – Stadtmitte	2,30 € / 17 €

je km /je Std.

- MTF (9 Sitzler) FF Gotha – Siebleben	2,30 € / 23 €
- MTF (9 Sitzler) FF Gotha – Sundhausen	2,30 € / 21 €
- MTF (9 Sitzler) FF Gotha - Uelleben	2,30 € / 17 €
- MTF (9 Sitzler) FF Gotha – Boilstädt	2,30 € / 17 €
- MTF (49 Sitzler) (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 63 €

2.4.7.4 Mehrzweckfahrzeug (Berufsfeuerwehr)	2,30 € / 22 €
---	---------------

2.4.7.5 Feuerwehrboote	
Mehrzweckboot mit Heckmotor	--- / 16 €

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.6 Einzelkosten

Als Einzelkosten werden solche Kosten benannt, die direkt dem Einsatz bzw. der Dienstleistung zugeordnet werden können, wie z.B. Kosten für Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver und Zylinderschlösser (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit), werden zum Einkaufspreis (inkl. MwSt.), zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. des Einkaufspreises in Rechnung gestellt.

**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Gotha**

Die Gebühren für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr Gotha setzen sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und dem Kostentarif für missbräuchliche Alarmierung (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden beim hauptamtlichen Personal nach den Jahresarbeitsstunden und beim ehrenamtlichen Personal nach den durchschnittlichen Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	19 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	29 €
c) Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende	14 €

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckengebühren

Für die Fahrzeuge der Feuerwehr Gotha werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet. Die durchschnittlichen Streckengebühren werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Feuerwehr Gotha errechnet und haben für alle Fahrzeuge der Feuerwehr Gotha eine Höhe von 2,30 € pro Kilometer.

2.2 Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Die Ausrückestundengebühren werden im (BAB) der Feuerwehr Gotha errechnet.

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Die Arbeitsstundengebühren werden anhand der jährlichen Abschreibungskosten, der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer des Gerätes und der durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden der im BAB kalkulierten Jahre ermittelt. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

2.4 Gebührensätze

Streckengebühren (2.1), Ausrückestundengebühren (2.2) und Arbeitsstundengebühren (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend eingeordnet).

2.4.1 Kommandowagen (KdoW)

je km / je Std.

Kommandowagen (DIN 14 507) Berufsfeuerwehr

2,30 € / 41 €

2.4.2 Löschfahrzeuge

LF 8/6 (DIN 14 530) FF Gotha – Siebleben

2,30 € / 33 €

LF 8/6 (DIN 14 530) FF Gotha – Sundhausen

2,30 € / 33 €

LF 16/12 (DIN 14 530) Berufsfeuerwehr

2,30 € / 74 €

HLF 20/16 (DIN 14 530) Berufsfeuerwehr

2,30 € / 118 €

TLF 16/24-Tr (DIN 14 530) FF Gotha - Uelleben

2,30 € / 15 €

TLF 16/25 (DIN 14 530) FF Gotha – Stadtmitte

2,30 € / 38 €

TLF 24/25 (DIN 14 530) Berufsfeuerwehr

2,30 € / 122 €

KLF-Th (nach technischer Richtlinie) FF Gotha - Stadtmitte

2,30 € / 22 €

KLF-Th (nach technischer Richtlinie) FF Gotha – Boilstädt

2,30 € / 17 €

TLF 16 „IFA W 50“ FF Gotha – Siebleben

2,30 € / 13 €

2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge

DLK 23-12 n.B. CC (DIN 14 701) Berufsfeuerwehr

2,30 € / 237 €

2.4.4 Rüstwagen (RW)

je km / je Std.

RW (DIN 14 555-3) Berufsfeuerwehr

2,30 € / 85 €

RW (DIN 14 555-3) FF Gotha - Siebleben

2,30 € / 29 €

2.4.5 Gerätewagen (GW)

Gerätewagen

- Nachschub (Berufsfeuerwehr)

2,30 € / 29 €

- Mess (Berufsfeuerwehr)

2,30 € / 25 €

2.4.6 Feuerwehrranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger

--- / 21 €

FwA für

- CO² - Vierflaschengerät

--- / 21 €

- Pulverlöschgerät PG 210 HA

--- / 21 €

- Ventilationsanhänger VTA 60

--- / 21 €

- Schaum-Wasserwerfer --- / 21 €
- Feldküche --- / 21 €

2.4.7 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr

2.4.7.1 Vorausrüstwagen 2,30 € / 45 €

2.4.7.2 Feuerwehrwechselladerfahrzeug (Berufsfeuerwehr) 2,30 € / 38 €

Abrollbehälter für

- Gefahrgut (Berufsfeuerwehr) 2,30 € / 27 €
- Rüstmaterial (Berufsfeuerwehr) 2,30 € / 22 €
- Schläuche (Berufsfeuerwehr) 2,30 € / 15 €

2.4.7.3 Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

- MTF (9 Sitzer) FF Gotha – Stadtmitte 2,30 € / 17 €
- MTF (9 Sitzer) FF Gotha – Siebleben 2,30 € / 23 €
- MTF (9 Sitzer) FF Gotha – Sundhausen 2,30 € / 21 €
- MTF (9 Sitzer) FF Gotha - Uelleben 2,30 € / 17 €
- MTF (9 Sitzer) FF Gotha – Boilstädt 2,30 € / 17 €
- MTF (49 Sitzer) (Berufsfeuerwehr) 2,30 € / 63 €

2.4.7.4 Mehrzweckfahrzeug (Berufsfeuerwehr) 2,30 € / 22 €

2.4.7.5 Feuerwehrboote

Mehrzweckboot mit Heckmotor --- / 16 €

2.5 Geräteüberlassungsgebühren

Gerät	je Stunde	je Tag
Tragkraftspritze TS 8/8 + saugseitiges Zubehör	9,00 €	69,00 €
Tauchpumpe	7,00 €	62,00 €
Schmutzwasserpumpe	7,00 €	62,00 €
Belüftungsgerät	5,00 €	41,00 €
Stromerzeuger bis 8 kW	15,00 €	123,00 €
Stromerzeuger bis 20 kW	21,00 €	164,00 €
Wassersauger / Industriesauger	7,00 €	62,00 €
Auffangbehälter bis 100 l Inhalt	5,00 €	41,00 €
Auffangbehälter 101 bis 500 l Inhalt	7,00 €	62,00 €
Auffangbehälter 501 bis 5000 l Inhalt	15,00 €	123,00 €
Gully - Abdichtkissen	7,00 €	62,00 €
Leckdichtkissen + Zubehör	15,00 €	123,00 €
Hebekissen + Zubehör (Hoch-/Niederdruck)	18,00 €	144,00 €
Druckschlauch C	1,50 €	5,00 €
Druckschlauch B	2,00 €	7,00 €
Saugschlauch A	2,00 €	7,00 €
Standrohr + Hydrantenschlüssel	1,00 €	5,00 €
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	jeweils 1,00 €	jeweils 5,00 €
Kübelspritze	1,00 €	5,00 €
Pressluftatmer	5,00 €	25,00 €
Atemschutz - Vollmaske	3,00 €	12,00 €
Kupplungs-, Hydrantenschlüssel	jeweils 0,25 €	jeweils 1,50 €
Motorkettensäge	8,00 €	46,00 €
Motor - Trennschneidgerät	8,00 €	46,00 €
Plasma - Brennschneidgerät	10,00 €	80,00 €
Schnellaufbau - Rettungszelt	80,00 €	500,00 €

Wärmebildkamera	80,00 €	500,00 €
Acetylen und Sauerstoff Brennscheidgerät	8,00 €	46,00 €
Steckleiter (je Leiterteil)	1,00 €	4,00 €
Helm, Auffanggurt, Beil, Rettungsleine, Arbeitsleine, Einreißhaken u. ä.	0,50 €	4,00 €

Kraft- und Schmierstoffe werden gesondert nach örtlichem Tagespreis berechnet.

Hat eine Überlassung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an den Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstandenen Arbeitsstunden zusätzlich berechnet.

Schadenersatz

Sofern Geräte ohne Personal überlassen werden, ist der Ausleiher verpflichtet die Kosten für Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.

2.6 Gebühren für sonstige Leistungen

(z.B. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt oder der Schlauchwerkstatt, Türöffnungen ohne akute Gefahr, etc.)

Leistung	Gebühr
Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	5,00 €
Prüfung je Pressluftatmer	4,00 €
Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00 €
Einbinden einer Hülse	1,50 €
Füllen einer Atemluftflasche	2,00 €
Reparatur von Feuerwehrgeräten (Armaturen)	2,00 €
Reinigung Einsatzjacke (Hupf)	4,00 €
Reinigung Einsatzhose (Hupf)	4,00 €
Imprägnierung Einsatzjacke (Hupf)	5,00 €
Imprägnierung Einsatzhose (Hupf)	5,00 €
Prüfung je Atemschutzmaske	3,00 €
Öffnen bzw. Verschließen einer Tür (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses, einschließlich Fahrt- und Personalkosten)	26,00 €
Öffnen einer Tür über Drehleiter (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses, einschließlich Fahrt- und Personalkosten)	77,00 €
Sicherung von zerstörten Schaufenstern, einschließlich Verbrauchsmaterial	51,00 €
Beseitigung bzw. Entfernen von Insekten	31,00 €
Sicherung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	31,00 €
Tiertransport innerhalb des Stadtgebietes	26,00 €
Tiertransport außerhalb des Stadtgebietes	26,00 € + 2,30 € Streckenkosten pro km
Entsorgung Tierkadaver (Hund)	entsprechend aktuellen Entsorgungskosten
Entsorgung Tierkadaver (Katze)	entsprechend aktuellen Entsorgungskosten

2.7 Einzelkosten

Als Einzelkosten werden solche Kosten benannt, die direkt dem Einsatz bzw. der Dienstleistung zugeordnet werden können, wie z.B. Kosten für Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver, Zylinderschlösser und Ersatzteile (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf

Vollständigkeit), werden zum Einkaufspreis (inkl. MwSt.), zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. des Einkaufspreises in Rechnung gestellt.

3. Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz von Feuerwehren (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen (bzw. fehlerhafte Bedienung von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen) erfolgt entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.4.7.4.